thumer zur eigenen Nothdurft beybringenden authentischen Scheins, herein passiren, sondern durch die Einnehmere von dem Holzhandler ein hinlänglicher Geld-Einsatz, das Holz immediatè auf die Gestätten liefern zu wollen, abfordern, sodann sothanen Geld-Einsatz gegen von dem Holzsetzer beybringenden gestempelten Schein, daß dieses Holz auf den behörigen Platz gebracht worden seye, anwiederum erfolgen lassen sollen, welches auch auf gleiche Weise respectu deren Holzbauern, um das Holz entweder auf die Gestätten, oder auf den Markt vor dem Kärntner Thor zu liefern bey wirklicher Anhaltung Roß und Wagens zu bemerken ist.

5.

Pragmaticale dd. 9ten Decembris 1740. die von Ihrer Königl. Majestät MARIA THERESIA als vermög des Rechts der Natur und des Durchläuchtigsten Erzhauses Herkommens, auch der von allen diesen Erbkönigreich-und Landen geziemend angenommenen - wie ingleichen von dem deutschen Reich, und denen mehresten Europäischen Mächten garantirten - nicht minder von Ihrer Königl. Majestät Durchläuchtigsten Gemahl des Herrn Herzogens von Lothringen und Barr, Großherzogens von Toscana Königl. Hoheit beschwornen bekannten pragmatischen Sanction vom 19ten April 1713. folglichen als alleinig-rechtmäßiger Erbin bey anheim gefallenen Erbkönigreich und Ländern, an allerhöchst-gedacht Ihro Königl. Hoheit Dero Herrn Gemahl auf-und übertragene Mitregierung betreffend.

6.

Generale dd. 31ten Decembris 1740. vermög welchem bey der in diesem Land Oesterreich unter der Enns jüngsthin fürgewesten Erbhuldigungs-und Gnadenzeit denen Malefiz-Gefangenen, oder allschon in ihren Straforten büssenden Uebelthätern die Strafe theils nachgesehen, theils zu vermindern seye.

1741.

1.

Patent dd. 4ten Jenner 1741. daß, obwohlen zwar seither des Monats Octobris von vielen Unterthanen, und sich darzu geschlagenen Vagabunden in dem Königl. Wildbahn dies-und jenseits der Donau in Fällung des Wildpräts, Abmeissung des Holzes, ohnerachtet der dem Obrist-Jäger-Amt aufgetragenen Wegpürstung des schwarz-und rothen Wildpräts, als auch nicht Ueberladung mit denen Jägerey-Robathen, dennoch viele Excessen ausgeübet worden; so seye aus purer Milde das Vergangene denen Uebertrettern gnädigst nachgesehen, jedoch in Hinkunft statuiret, daß

1mò. Die in der vorigen Jäger-Ordnung de Anno 1728. zwar bewilligt-aber noch nicht eröfnete neue Ueberfälle annoch ferners gesperret bleiben, denen Jägern und Forstmeistern hingegen weder die Abreissung oder Niederhackung deren Zäun und Blanken, noch auch die Eröfnung deren Thürl-und Waldgättern zu Verhinderung des Wachsthums deren Früchten gestattet;

2dò.

2ds. Denen Grund-Innhabern die Einfriedung ihrer Wein- Obst- und Kraut-Gärten ꝛc. nach Gutbefund hohe, aber nicht gespitzte Blanken, und Zäune zu Verhinderung des Wechsels zu errichten bewilliget, auch an Machung des Heu und desselben Heimführung nicht gehinderet;

3tiò. Jedwederen Grund-Innhaber und Unterthan die Abtreibung des Gewilds von allen fruchttragenden Gründen, jedoch ohne Feuergewehr, Hund, und Pallasch, durch die eigends hierzu bestellende Hütter erlaubet; ansonsten aber

4tò. Denen Forstmeistern, Jäger- und Forstknechten das Heumachen in denen Rennwegen, dann die Abhauung des Proßholzes, und um so mehr der übrige Holzschlage in denen Herrschafts-Gemeinden- und Unterthans-Wäldern gänzlichen eingestellet; ingleichen

5tò. Von dem Jägerey- oder Forstamte die ansagende Dienst- und Wildbahns-Robath, ohne Redimirung mit Geld, oder Geschänk, gleich ausgetheilet, von selben auch

6tò. Weder einige Fuhren, oder Hand-Robath zu ihrer eigenen Haus-Nothdurft, nochweniger

7mò. Andere ohnzuläßige Exactionen und hartes Verfahren bey wirklicher Diensts-Entsetzung ausgeübet, ansonsten aber es bey der Anno 1728. ergangenen Jäger-Ordnung, und der wider das Wildschiessen, dann die Thätigkeit, und die Bedrohungen gegen die Jägerey-Personen, darinnen enthaltenen Strafen belassen, zur Abhilfe deren sich ergebenden Beschwerden hingegen bey der eigends aufgestellten Jägerey-Commission die benöthigte Remedur angesuchet werden solle.

2.

Eine gedruckte Verordnung dd. 19ten Jenner 1741. vermög welcher alle Landgerichter, Richter und Gemeinden nicht allein die Wildschützen, sondern die denen Wildschützen Aufenthalt-gebende in Verhaft zu bringen, wider die die Wälder muthwillig Verderbende bey schwerer Verantwortung exemplarisch zu verfahren; dahingegen von denen denen herumschwärmenden Wildschützen nicht Einhalt thun könnenden Herrschaften, und Gemeinden um eine Militar-Assistenz anzuhalten, endlichen, wo einiges Wildschiessen, oder unzuläßiges Holzschlagen zu verspühren, von Woche zu Woche an die eigends aufgestellte Hof-Commission die behörige Berichte zu erstatten seyen.

3.

Patent dd. 10. Februarii 1741. die Abstellung der am ersten May in allen Städten, Märkten und Dörfern üblich- jedoch den Aufnahm des Holzes verhinderenden Setzung deren sogenannten Maybäumen; angegen denen daran Nutzen und Theil habenden zugestandene Austheilung einiger Puschen betreffend.

4.

Ein Edict dd. 18ten Martii 1741. kraft wessen denen Becken, Müllern, und Bräumeistern all-ihr benöthigtes Körnel auf denen öffentlichen Getreid-Märkten, und Herrschafts-Kästen zu erkaufen zugelassen, hingegen denenselben, wie auch denen übrigen Getreidhändlern auf 4. Meil Weegs um die Residenz-Stadt Wienn, nicht weniger in dem ganzen Marchfeld von dem Bauersmann auf dem Land einiges Korn an sich

zu bringen bey schwerer und unausbleiblicher Strafe verbothen seyn, dann denen von denen Herrschafts-Kästen einiges Körnel erhandlenden, daß sie solches bey dem Königl. N. Oe. Handgrafen-Amt und denen Aufschlägern alsogleich anmelden, und hierüber die gewöhnliche Zettel nehmen, sodann das erkaufte Körnel längstens binnen 14. Tagen auf den öffentlichen Markt zum Verkauf bringen, als im widrigen solches ex Officio ausgefeilet, und sie noch besonders in die Bestrafung genommen werden würden, ernstlich gebothen, im übrigen es bey denen dd. 5ten Novembris 1718. 23ten Augusti 1726. und 23ten Junii 1739. ergangenen Patenten, und Edicten belassen werden solle.

5.

Ein erneuerter offener Befehl dd. 10. April 1741. die nachdrucksame Einstellung des unterm 23ten Decembris 1737. verbothenen unbefugten Gold- und Silberschmelzens, Abtreibens, Scheidens, Legirens, und groben Dratziehens bey wirklicher Abnehmung des Werkzeugs und Materialien betreffend.

6.

Ein im Druck sub dato 14ten April 1741. herausgegebener Befehl an gesammte Landgerichts-Verwalter, wegen vornehmen sollender General-Visitation, und in Ansehung der für anheuer nicht zu stellen möglichen regulirten Miliz, Abordnung genugsamer tichtiger Mannschaft zu Besetzung deren Gränzen, und abseitigen Weegen und Strassen.

7.

Generale dd. 5ten May 1741. wegen verbothener Körner-Ausfuhr sowohl in Ansehung der eigenen Landes-Nothdurft als Unterhalts der Miliz in fremde Länder.

8.

Patent dd. 16ten May 1741. Ziegelöfen-Innhaber, und deren aufgestellte Ziegel-Versilberer, dann die auf dem Wasser mit rauh- und geschlieffenen sogenannten Lehbrucker Plattenstein hieher kommende Händler sollen den hierauf gesetzten Aufschlag bey dem in Sachen ergangenen Patenten vorgesehenen Pönfall ohnweigerlich entrichten.

9.

Ein abermal in Druck beförderter Befehl dd. 3ten Augusti 1741. daß zu Ergänzung deren Königl. Kriegs-Völkern alle vagirende dienstlose Personen angehalten, von selben sowohl, als von denen wegen nicht allzu großen Verbrechen innliegenden, und etwa einer weitschichtigen Untersuchung unterworfenen Delinquenten, gegen vorläufiger Besichtigungslassung durch die Baader, oder Wundärzte die summarische Aussagen aufgenommen, und selbe nebst der erforderlichen diesfälligen Anmerkung anhero ganz fördersamst eingesendet werden sollen.

10.

Patent dd. 3ten Augusti 1741. die freye Zufuhr deren Victualien zu dem bey Pilsen in Böheim stehenden Königl. Observations-Corpo, gegen Producirung eines von dem dasigen Commendanten Herrn Fürsten von Lobkowiz producirenden Paß.

11.

Eine gedruckte Verordnung dd. 12ten Septembris 1741. kraft welcher die herrnlose- und andere wehrhafte Leute auf Jahr und Tag in Königliche Kriegs-Dienste angenommen, und selbe unter die Regimenter mit dem gewöhnlichen Soldaten-Gehalt und Montour gegen deme einverleibt werden sollen, daß sie nach Verfliessung einer Jahrs-Frist, da auch kein Feind anheuer in diesem Land Oesterreich wäre, mit behörigen Regiments-Abschieden anwiederum ganz gewiß entlassen, und falls sie in diesem ihrem Kriegs-Dienst eine Verwundung überkämen, in die Invaliden-Häuser aufgenommen, und außer dem Land Oesterreich keine Dienste zu leisten haben würden.

12.

Patent dd. 28ten Septembris 1741. Stände und Unterthanen in Oesterreich ob der Enns sollen sich zu der zu Linz auf den 2ten Octobris ausgeschriebenen Churbayerischen Huldigung nicht stellen.

13.

Patent dd. 22ten Octobris 1741. samt einem Ruf dd. 21ten Octobris, vermög welchem alle und jede dem Bettlen bis anhero nachgezogene- oder deme noch ferners nachziehende Personen innerhalb 24. Stunden, mittels Ertheilung eines etwelchen Allmosens, und Einhändigung eines gedruckten Zettels, sich also gewiß von hier hinweg begeben, als im widrigen gegen die darinnen Betrettende mit behöriger Schärfe verfahren, von denen gesammten Herrschaften, geist- und weltlichen Standes, derselben Landgerichts-Verwaltern, und Beamten, wie auch Städt und Märkten aber, denen mit einem derley Zettel versehenen Armen aus Christlichem Mitleiden all-mögliche Hülfe geleistet, dahingegen zu Hindanhaltung deren sich nicht dazu bequemen wollenden Müßiggehern durch Aufstellung guter Wachten der Zugang in denen Städten, Märkten, und Dörfern verwehret werden solle.

14.

Patent dd. 13ten Novembris 1741. daß von dem zu der nacher Böhmen beariffenen Königl. Armée in billigem Werth zuführenden genugsamen Proviant, und Victualien keine Königl. noch Privat-Mauth abzunehmen seye.

15.

Patent dd. 20ten Novembris 1741. kraft wessen bey dem unvermutheten Einfall deren feindlichen Trouppen in das Erzherzogthum Oesterreich ob- und unter der Enns, ohnerachtet der darinnen gefangen genommenen Vorstehern geist- und weltlichen Stands, hinweggeschlepter großen Anzahl Unterthanen samt ihrem Fuhrweesen, weiters zu erzwingen gedenkenden Lieferungen, und derenselben Nachschickungen keine Zahlung, Lieferung, oder Zufuhr bey wirklicher Abnehmung des Gelds, auch Roß und Wagens, geleistet, sondern die feindlicherseits verübte Drangsalen und Erpressungen mit Beyfügung aller dahin gehörigen Umständen genau beschrieben, und dem N. Oe. Herrn Statthalter verschlossener eingeschicket werden sollen.

16.

Patent dd. 28ten Novembris 1741. In Betreff der zu Hindannhaltung der in dem Königreich Hungarn neuerdings sich zu äußeren beginnenden leidigen Seuche anbefohlenen Vorsichtigkeits-Gebrauchung, dahero die aus inficirten Orten sowohl mit Päß, oder ohne derselben Ankommende keinerdings, außer sie erweiseten mit glaubwürdigen Urkunden, daß sie nach ihrem Austritt aus einem inficirten Comitat sich wenigstens vier ganze Wochen in einem gesunden, und von allem Verdacht des Infections-Uebel befreyten Comitat sich aufgehalten haben, einzulassen, sondern von denen Gränzen gleich abzuweisen, die bey sich habende Waaren, oder Fahrnussen aber ehender nicht, als wann selbe Ordnungsmäßig in einem uninficirten Hungarischen Comitat authenticè gereiniget, herein zu passiren, jene aus gesunden Comitaten mit untadelhaften Päßen versehene Personen aber, samt deren Waaren, und Fahrnussen nicht anzuhalten seyen.

17.

Patent dd. 14ten Decembris 1741. Alle diejenige, welche Privilegia, Concessiones, Exemptiones, Gnaden und Freyheiten besitzen, sollen solche in Originali, oder authentischer Abschrift binnen 3. Monathen bey der geheimen Oesterreichischen Hof-Canzley bey wirklicher Erlösch-Cassir- und Aufhebung derselben einreichen, und hierüber die allergnädigste Resolution gewärtigen.

18.

Patent dd. 27ten Decembris 1741. vermög welchem alle Commestibilia, so der Königl. nacher Oesterreich ob der Enns im Anzug begriffenen Armée zugeführet werden, sowohl bey denen Königl. als auch Privat-Mäuthen freygelassen werden sollen.

1742.

1.

Patent dd. 5ten Januarii 1742. kraft wessen zu allmöglicher Beförderung, und nicht verursachendem Aufenthalts deren zahlreich angestellten gegen Oesterreich ob der Enns abgehenden Proviant- und Fourage-Fuhren genugsam bedeckte Behaltnussen, als Schupfen, Städel, und Ställe ausfindig zu machen, die Leute in der Zehrung leidentlich zu halten, und ohne mindester Stall-Gebühr behörig unterzubringen seyen.

2.

Verordnung dd. 10ten Jenner 1742. samt einem ergangenen Ruf, wegen durch innstehende Faschings-Zeit ohne Masque bewilligte Bälle.

3.

Normale dd. 29ten Jenner 1742. die Aufhebung der Sperr-Freyheiten bey denen Thoren ohne Ausnahm betreffend.

4. Pa-